

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 67

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. [...]

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)

§ 1

[...]

(3) Der Antrag muss enthalten [...]

2. die persönliche und handschriftliche Unterschrift [...]
4. den Hinweis, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie die Vertrauenspersonen die erhobenen personenbezogenen Daten nur für das Verfahren der Volksinitiative nutzen.

(4) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners sowie der Tag der Unterschriftsleistung in deutlich lesbarer Form anzugeben. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht jeder Antragstellerin und jedes Antragstellers darf nur einmal ausgeübt werden. Es ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeinde der Hauptwohnung unentgeltlich erteilt wird.

(5) Für den Antrag sind Unterschriftsbögen zu verwenden [...].

(6) Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie nicht in einem den Vorschriften entsprechenden Unterschriftsbogen erfolgt sind,
2. die Eintragungen gegen Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 verstoßen oder
3. die Bestätigung des Stimmrechts (Absatz 4 Satz 4) fehlt oder unrichtig ist.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG)

§ 1 Antrag

[...]

(4) Die Sammelunterschriftsbögen [...] dürfen nur unterzeichnungswilligen Stimmberechtigten im Beisein der mit der Unterschriftssammlung betrauten Personen (Berechtigte) zum Zwecke der Unterzeichnung ausgehändigt werden und sind von den Berechtigten nach jeder Unterzeichnung wieder an sich zu nehmen. Den Stimmberechtigten darf nur die zur Unterzeichnung vorgesehene laufende Liste (Vorderseite oder Rückseite des Sammelunterschriftsbogens) vorgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht Einsicht in die Sammelunterschriftsbögen nehmen können. Aus den Sammelunterschriftsbögen dürfen keine Aufzeichnungen zugelassen werden. Eine Versendung der Sammelunterschriftsbögen zur Unterzeichnung an Stimmberechtigte ist unzulässig.

(5) Auf jedem Sammelunterschriftsbogen sollen möglichst nur Stimmberechtigte aus einer Gemeinde Eintragungen vornehmen und unterzeichnen. Bei Organisation und Durchführung der Unterschriftensammlung sind Vorkehrungen zu treffen, dass Personen sich nicht mehrfach in die Sammelunterschriftsbögen eintragen. Von den zur Sammlung der Unterschriften Berechtigten ist fortlaufend nachzuprüfen, ob dennoch Mehrfacheintragungen vorgenommen wurden. Bei erfolgten Mehrfacheintragungen haben sie alle Eintragungen und Unterschriften der betroffenen Personen unverzüglich zu streichen. [...]

Straßenbaubeitrag abschaffen!

Danke für Ihre Unterstützung!

Nachschub gefällig?

Wenn Sie neue Unterschriftenbögen benötigen: Einfach beim BdSt anrufen oder eine E-Mail schicken. Dann kommen neues Material und ein Rückumschlag.



Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 99175-16

E-Mail: aktion@steuerzahler-nrw.de

www.steuerzahler-nrw.de

facebook.com/steuerzahlernrw



Straßenbaubeitrag abschaffen!

Ihr Leitfaden und „Rechtliches“ zum Sammeln der Unterschriften für eine erfolgreiche Volksinitiative und zum Datenschutz

Bei der Sammlung von Unterschriften für die Volksinitiative sind einige formale Punkte zu beachten. Für Sie im Überblick:

Straßenbaubeitrag abschaffen!

Worauf muss ich bei der Sammlung der Unterschriften achten?

Die Angaben in den Unterschriftenbögen müssen **handschriftlich** - am besten in Druckschrift - und **vollständig** eingetragen werden. Bitte keine Verweise wie „dito“ oder „Gänsefüßchen“ auf vorherige Zeilen verwenden.

Der BdSt kümmert sich später um die Bestätigung der Stimmberechtigung des Einwohnermeldeamtes. Also **möglichst nur eine Liste je Stadt oder Gemeinde** verwenden. Falls Unterschriften aus mehreren Städten und Gemeinden auf einer Liste sind, schickt der BdSt diese Liste durchs Land an die verschiedenen Einwohnermeldeämter: Funktioniert auch, ist aber zeitaufwändig und teuer.

Jeder stimmberechtigte Unterzeichner darf für diese Volksinitiative **nur einmal unterschreiben**. Mehrfacheintragungen führen zur Ungültigkeit **aller** Eintragungen des Unterzeichnenden.

Der BdSt übersendet fünf gedruckte **Unterschriftenbögen** für jeweils zwanzig Stimmberechtigte mit dem „Starterpaket“. Bei Sammelstellen kommen größere Stückzahlen und direkt Faltblätter für die Werbung mit. Zum Herunterladen und **Selbstaussdrucken im Format DIN A4** gibt es einen Unterschriftenbogen für fünf Stimmberechtigte und einen Einzelunterschriftenbogen auf www.steuerzahler-nrw.de. Sie **erkennen alle Formblätter am BdSt-Logo**. **Nur diese sind für die Volksinitiative gültig!**

Nachschub gefällig? Wenn Sie neues Material benötigen: Beim BdSt anrufen 0211 99175-16 oder eine E-Mail an aktion@steuerzahler-nrw.de schicken. Dann erhalten Sie neues Material und einen Rückumschlag. Das ist für alle Sammler der einfachste Weg!

Wer darf unterschreiben?

Unterschreiben dürfen alle deutschen Staatsbürger ab 18 Jahren mit **Erstwohnsitz in NRW** (Wahlberechtigung zur Landtagswahl).

Kann ich online unterschreiben?

Für die Volksinitiative im Sinn der Landesverfassung müssen die **Unterschriften im Original** geleistet werden. Online-Verfahren gibt es dafür (noch) nicht. Einen Unterschriftenbogen gibt es zum Herunterladen und Selbstaussdrucken im Format DIN A4 quer. Stets beachten: **Immer handschriftlich ausfüllen, im Original unterschreiben und die Listen per Post an den BdSt senden**.

Müssen alle Felder ausgefüllt werden?

Begonnene Eintragungen müssen in der jeweiligen Zeile **vollständig** sein. Verschreiben macht nichts: Einfach Zeile „sauber“ durchstreichen und dann richtig machen. Nicht vergessen: Nur einmal unterschreiben (lassen) und dann Werbung für weitere Unterstützer machen.

Auch wenn die Liste nicht voll ist: Immer schnell an den BdSt senden. Der BdSt holt dann bereits die Bestätigung der Einwohnermeldeämter ein. Jede Stimme zählt! Und „**Wasserstandsmeldungen**“ sind wichtig, um der Politik klar zu zeigen: Wir wollen den Straßenbaubeitrag abschaffen!

Darf ich Unterschriftenlisten auslegen und wie steht es um den Schutz der persönlichen Daten?

In Geschäftsräumen können Sie Unterschriftenbögen auslegen. **Sammelstellen sind gewünscht**. Aus Datenschutzgründen dürfen die Formulare nicht öffentlich – ohne Aufsicht – ausgelegt werden. So sagt es das Gesetz. Der BdSt-Datenschutzbeauftragte sagt hierzu:

„Aus Datenschutzgründen dürfen Unterschriftenlisten nicht dauerhaft ohne Aufsicht ausgelegt werden, insbesondere nicht an öffentlichen Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr. Gehen Sie mit den Listen daher vertrauensvoll um und schützen Sie sie möglichst vor unbefugten Zugriffen.“

Auf den Unterschriftenbögen ist ausdrücklich vermerkt: „Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.“

Daten kopieren, fotografieren, filmen, abschreiben oder ähnliches ist also absolut tabu. Der BdSt gibt die Bögen zur Bestätigung der Stimmberechtigung an Ihr Einwohnermeldeamt und dann gesammelt an den Präsidenten des Landtags.

Danke für Ihre Unterstützung!

Gemeinsam mehr erreichen: Jetzt unterschreiben und Unterschriften sammeln!